

Herzlich willkommen zum „Wir-dürfen-keine-Fehler-machen“-Newsletter. Dies gilt insbesondere für diejenigen, bei denen die Fallhöhe groß wäre – und damit für Jogis Jungs und uns.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2010_07_02

I. Eilmeldung

< Respektstand – heute 12:00 Uhr >

Respekt

... verdient Köhler, auch wenn man ihn nicht verstehen muss (Lammert).

... verdienen Besserverdienende, die schnell zur Zielscheibe von Neid und Missgunst werden (WELT).

Mehr Respekt verdient

... Mourinho (Mourinho).

Keinen Respekt

... verdient die Ansicht, die Antwort auf die Frage nach Gott sei nicht so wichtig (Spaemann).

... verdienen die Argentinier, denn sie sind selbst respektlos (Schweinsteiger).

II. Law & Politics

< Nur ein Schritt in die richtige Richtung: Straffloser Behandlungsabbruch auf Grundlage des § 1901a BGB >

Das Leben ist hart, aber – Gott sei Dank – es geht vorbei. Gott sei Dank? Ja, Gott sei Dank, denn in unserer Rechtsordnung ist weitgehend nur Er (Oder Sie? Oder bilden sie vielleicht gar eine Doppelspitze?) berufen abzurufen. Alle anderen laufen angesichts einer teilweise inkonsistenten Rechtsprechung stets Gefahr, sich wegen Tötung auf Verlangen, als Unterlassungstäter oder als aktiver Sterbehelfer strafbar zu machen. Dabei hat insbesondere auch die Grenzziehung zwischen strafbarer aktiver und strafloser passiver Sterbehilfe durch die Rechtsprechung dazu geführt, sich um der eigenen Straffreiheit willen lieber ganz aus der Entscheidung über Leben und Tod herauszuhalten, selbst wenn offenkundig war, dass dies nicht dem Willen des handlungsunfähigen und nur von Maschinen am Leben gehaltenen Menschen entsprach.

In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom vergangenen Freitag ein begrüßenswerter Schritt in die richtige Richtung. Darin stuften die Richter den Abbruch einer lebenserhaltenden Behandlung als nach § 212 StGB und § 216 StGB

straflos ein, wenn dies dem Willen des Patienten entspricht, wie er von ihm in einer Patientenverfügung niedergelegt (§ 1901a Abs. 1 BGB) oder von seinem Betreuer festgestellt worden (§ 1901a Abs. 2 BGB) ist. Damit wird - so scheint es nach der bisher allein vorliegenden Presseerklärung zu sein - zumindest in derartigen Fällen die Strafbarkeit nicht länger an schwierigen und nie ganz geklärten Abgrenzungsfragen aufgehängt, ob – wie im entschiedenen Fall – das Durchtrennen des Schlauchs der ernährenden Magensonde ein aktives Betätigen der Schere oder ein Unterlassen der Ernährung ist. Entscheidend ist in erster Linie der schriftlich oder beim Betreuer manifestierte Wille des Patienten selbst.

Angesichts der bisher nicht immer widerspruchsfreien Rechtsprechung ist dies im Sinne der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit zu begrüßen, wenngleich die Feststellung des Patientenwillens durch Betreuer und Strafrichter durchaus unterschiedlich ausfallen kann, sodass die Gefahr einer Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung nicht genommen wird. Vor allem ist das Urteil aber auch deshalb begrüßenswert, weil danach dem Willen des Patienten in deutlich weiterem Umfang zur Geltung verholfen werden kann, als dies bisher der Fall war. Aber auch insoweit ist der Idealzustand noch nicht erreicht. Denn der Geltungsbereich des § 1901a BGB ist lediglich auf die Untersagung von Gesundheitsuntersuchungen, Heilbehandlungen und ärztlichen Heileingriffen begrenzt. Deshalb greift eine Rechtfertigung durch § 1901a BGB etwa in den Fällen nicht, in denen der Täter dem Opfer tödlich wirkendes Gift verabreicht: Die Tat bleibt nach § 216 StGB strafbar, wenn der Täter sich durch das ausdrückliche und ernsthafte Verlangen des Sterbewilligen leiten lässt.

Zuzugeben ist, dass diese unbefriedigende Rechtslage, die auf einen Lebenszwang all derjenigen hinausläuft, die zur Lebenserhaltung nicht unmittelbarer Behandlung bedürfen, gleichwohl aber unfähig sind, ihres autonom als ausgelebt betrachteten Lebens ein Ende zu setzen, nicht allein durch den BGH verschuldet ist. Denn an der Vorschrift des § 216 StGB kann er aus eigener Kraft auch nicht vorbei. Die Norm stellt in erster Linie eine Fehlleistung des Gesetzgebers dar, zeigt er damit doch, dass das Unrecht einer Tötung von mehr abhängen soll als der (unter den Voraussetzungen des § 216 nicht pönalisierbaren; s.u.) Verletzung des Rechtsguts Lebens selbst. Doch worin soll das entscheidende Mehr liegen? Angeführt werden zum einen paternalistische Aspekte wie die Bewahrung vor übereilter Lebensbeendigung oder die offenbar weniger ausgeprägte Entschlossenheit des Lebensmüden zur Tötung, wenn er den finalen Akt nicht selbst vornimmt, sondern einem anderen überlässt. Andererseits werden auch überindividuelle Gesichtspunkte wie die Unantastbarkeit der Menschenwürde, die Missbrauchsanfälligkeit infolge von Beweisschwierigkeiten sowie Dammbucherwägungen zur Legitimierung der Norm angeführt.

Dass Gesichtspunkte wie der Übereilungsschutz oder die Missbrauchsanfälligkeit von § 216 StGB nicht in Bezug genommen werden, zeigt der Tatbestandszuschnitt: Die Tat bleibt auch dann nach § 216 StGB strafbar, wenn Manipulationen völlig ausgeschlossen sind oder der Entschluss der Sterbewilligen lange Zeit in ihm gereift ist und nicht vorschnell getroffen wurde. Und das Dammbuch-Argument? Ob es infolge der Streichung des § 216 StGB wirklich zu einer bedenklich hohen Zahl von Fremdtötungen auf Verlangen kommt, erscheint fraglich: auch die Niederlande, Belgien und die Schweiz sind heute noch bevölkert, obwohl sie die aktive Sterbehilfe (in unterschiedlichem

Ausmaß) legalisiert haben. Letztlich bleibt die Überzeugungskraft dieser überindividuellen Ansätze aber allesamt gering: Es gibt anerkanntermaßen keine Rechtspflicht des Einzelnen gegenüber der Allgemeinheit zum Leben und in unausweichlicher Konsequenz dessen kann eine Strafbarkeit auch nicht mit der Verletzung dieser Pflicht begründet werden, wenn ein Dritter einem Sterbewilligen dabei hilft, aus dem Leben zu scheiden.

Überzeugender scheint da schon die an die Autonomie des Sterbewilligen anknüpfende Überlegung zu sein, dass der Sterbeentschluss beim unmittelbar sich selbst Tötenden offenbar stärker ausgeprägt sei als bei demjenigen, der die Tötung eines anderen nur verlange. In der Tat erklärt dieser Aspekt zwar die Strafflosigkeit der Selbsttötung einerseits und die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen andererseits. Ob die zugrunde liegende Prämisse, es bestehe eine Kongruenz zwischen der Entschlossenheit des Sterbewilligen und der Frage der Selbst- oder Fremdvornahme der Tötung, richtig ist, bedarf aber der Erörterung. Denn nicht selten beruht der Sterbewunsch gerade darauf, dass man handlungsunfähig „vor sich hin vegetiert“ und diesen Zustand als nicht mehr lebenswert ansieht. Zumindest dann aber beruht der Umstand, dass sich das Opfer fremdtöten lässt (anstatt sich selbst zu töten), nicht auf einem Mangel an Entschlussicherheit, sondern allein einem Mangel an Handlungsfähigkeit. Hinzu kommt, dass es in einem dem Rechtsgüterschutz verschriebenen Strafrecht nicht darauf ankommen kann, ob eine Rechtsgutsverletzung mehr oder weniger vom Willen des Rechtsgutsträgers gedeckt ist, sondern nur darauf, dass überhaupt ein entsprechender Wille des Rechtsgutsträgers vorhanden ist. Insoweit kennt das Einverständnis keine quantitativen Abstufungen: entweder man ist einverstanden oder man ist es eben nicht. Handelt der Täter aber – wie es § 216 StGB verlangt – aufgrund eines ausdrücklichen und ernsthaften Verlangens des Sterbewilligen, so ist das Einverständnis stets gegeben.

Nach alledem bleibt nichts anderes, als den § 216 StGB als einen nicht rechtsgüterschützenden und damit verfassungswidrigen Tatbestand zu verwerfen. Aber selbst, wer diesen Standpunkt nicht teilt, muss die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift infolge der Einführung einer verbindlichen Patientenverfügung im Hinblick auf den Gleichheitssatz in Frage stellen. Denn unabhängig davon, welche Begründung man zur Rechtfertigung des § 216 StGB durchgreifen ließe: sie griffe auch im Fall des von § 1901a BGB als legitim beurteilten Behandlungsabbruchs ein. Auch Patientenverfügungen können manipuliert werden, die Missbrauchgefahr besteht gleichermaßen; sie ist daher kein Differenzierungsargument. Ebenso wenig ist es das Dammbrechtsargument, das sich gegen § 1901a BGB in gleicher Weise anführen ließe. Auch bietet § 1901a BGB keinen nennenswerten Übereilungsschutz, wenn nur Schriftlichkeit verlangt wird. Und auch der Aspekt der Entschlussicherheit vermag eine unterschiedliche Bewertung von Fällen des § 1901a BGB und den übrigen Fällen des § 216 StGB nicht zu rechtfertigen, wenn § 1901a BGB auch Fälle erfasst, in denen der Lebensmüde sich gerade nicht mehr selbst töten kann und daher auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Was aber bleibt dann noch als Differenzierungskriterium, das es rechtfertigt, den eine ärztliche Behandlung des Sterbewilligen Abbrechenden wegen § 1901a BGB straflos zu lassen und gleichzeitig denjenigen nach § 216 StGB zu bestrafen, der auf ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen des Handlungsunfähigen hin, tödlich wirkendes Gift verabreicht?

Alle diese Überlegungen zeigen, dass auch mit § 1901a BGB und dem nunmehr ergangenen Urteil des Bundesgerichtshofs nicht alle straf- und verfassungsrechtlichen Fragen der Sterbehilfe geregelt sind. Vielmehr werden sie nur den Ausgangspunkt einer neuen intensiven Diskussion bilden, sollte sich der Gesetzgeber nicht von sich aus zu einer Streichung des § 216 StGB entschließen. Dass damit leider nicht zu rechnen ist, zeigt schon der Gesetzentwurf der Länder Saarland, Hessen und Thüringen (BR-Drs. 436/08), der die Einführung eines § 217 StGB vorsieht und die gewerbliche oder organisierte Suizidbeihilfe mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe pönalisieren will.

III. Events

< TACHELES: Google Street View und die Aussichten >

Komische Autos mit langen Aufsätzen fahren durch die Straßen, es ist die Rede von einer neuen, vollständig digitalisierten Welt und ganz nebenbei wird W-LAN-Kommunikation mitgeschnitten. Kurzum, es geht um den Informationsmonopolisten des Internets „Google“ und seinen Service „Google Street View“. Google hat sich damit zum Ziel gesetzt, die ganze Welt nicht nur per Satellit oder Flugzeug, sondern auch unten am Boden abzufotografieren und jeder Person mit Internet zugänglich zu machen.

Eine nette Idee, könnte man denken. Dennoch sind wir mit Blick auf die Datensammelwut von Unternehmen schon wieder skeptisch und haben uns daher sehr gefreut, dass wir zusammen mit der Humanistischen Union eine Expertin für Datenschutz gewinnen konnten, die sich im Rahmen unserer Vortragreihe TACHELES dieses Themas annahm.

Frau Professorin Spiecker genannt Döhmann vom Karlsruher Institut für Technologie war also zu uns gekommen, um „Google Street View“ einer detailliert datenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Und siehe da, wir und die Bürgerinnen und Bürger, die sich gegen das Fotografieren ihrer Häuser zur Wehr setzen, hatten mit dieser Skepsis Recht. In einem Gutachten, das Frau Spiecker zusammen mit Thomas Dreier für die Landesregierung in Rheinland-Pfalz erstellt hat, kommen die Autoren zu dem Schluss, dass die Vorgehensweise von Google in weiten Teilen rechtswidrig ist. So würden beispielsweise die Fotos aus zu großer Höhe gemacht, da man so Einblicke in persönliche Bereiche wie etwa Gärten erlangen könne, die einem durchschnittlichen Passanten sonst verwehrt blieben. Auch die Abbildung von Einfamilienhäusern, die ihren Inhabern leicht zugeordnet werden können, wurde von Frau Spiecker kritisch gesehen. Mit Hilfe dieser Bilder können, einfach und ohne Aufwand per Mausklick, Rückschlüsse auf die sozialen und sozio-ökonomischen Verhältnisse einzelner Personen gezogen werden. Ebenso sei die sog. Verpixelung von Gesichtern und Autokennzeichen nicht ausreichend, da der Rohdatensatz bei Google verbleibe und in diesem keinerlei Anonymisierung vorgenommen werde.

Die Bedenken von Frau Spiecker wurden von großen Teilen des Publikums geteilt. Und so entwickelte sich in einem Raum ohne Fenster und bei gefühlten 45 Grad eine lebhaft Diskussions mit den ca. 80 anwesenden Zuhörenden, die teilweise sogar in Kauf nahmen,

dass sie wegen Überfüllung stehen mussten. Dabei ging es vor allem darum, wie man sich am besten gegen die Verletzung der Persönlichkeitsrechte wehren kann. Als problematisch wurde insbesondere empfunden, dass die Fotos ohne vorherige Einwilligung bereits aufgenommen wurden und auf einer individuellen Ebene nun wohl nur noch die Möglichkeit gegeben ist, eine Verpixelung einzelner Objekte in der Version zu erreichen, die wahrscheinlich noch in diesem Jahr online gehen wird. Die Vorschläge, wie mit Google Street View umzugehen ist, reichten von einem Totalverbot über die Idee, dass Google Geld bezahlen soll, wenn sie personenbezogene Daten erheben und verwenden, bis hin zu einer Abschottung eines persönlichen Bereichs durch hohe Hecken. Bei einer so erhitzten Atmosphäre war es dann gut, dass sich die Gemüter nach der Diskussion bei einem von der Humanistischen Union gesponsorten, gut temperierten Weißwein wieder etwas abkühlen konnten.

Insgesamt eine sehr interessante Veranstaltung, die vielleicht ein bisschen dazu beigetragen hat, darauf aufmerksam zu machen, welche Erkenntnisse mit Hilfe harmlos wirkender personenbezogener Daten erlangt werden können und wie wichtig ein bewusster Umgang hiermit ist.

Wir freuen uns darauf, wenn TACHELES im nächsten Semester weiter durchstartet und dann beispielsweise Themen wie die Sicherungsverwahrung oder die Trennung von Staat und Kirche auf der Tagesordnung stehen.

<http://www.strafrecht-online.org/index.php?scr=tacheles>

IV. Neuigkeiten von der Website

Aus dem Chatprotokoll:

23/06/2010 17:34:30 <Gast479> hi ist hier ein anwald oder so

23/06/2010 17:35:16 <Gast479> ist hier überhaupt jemand

Wir wollen diese berechtigten Fragen wahrheitsgemäß beantworten: Wir begreifen uns mehr oder weniger als Anwälte der Entrechteten, jedenfalls soweit es um das Label geht. In diese Richtung tätig werden wir freilich nicht. Ob hier überhaupt jemand ist, wollen wir auch aus Datenschutzgründen nicht so recht beantworten. Aber Sie können uns jederzeit erreichen, chatten Sie mit uns!

V. Exzellenz-News

< Online Self Assessment OSA >

Dieser Begriff ist Ausdruck & Programm der Exzellenz zugleich: online, tough, english. Mehr bedarf es an sich nicht. Es handelt sich – auch wir wollen nun nicht nachstehen – um ein Instrument des Personal Recruitments, das im Spannungsfeld von Marketing und Self-Selection steht. Damit wir uns nicht falsch verstehen: Das Online Self Assessment Freiburg ist nicht etwa für alle Schulabgänger geeignet, sondern nur für die Exzellenz

unter ihnen. Die anderen können natürlich mitmachen. Sollten sie ihn sogar kapiern und dann etwa das Jurastudium im Auge haben, dann müssten sie sich allerdings schon in der Peripherie bewerben (in Bochum oder so) – und nicht hier!

In 30 bis 45 Minuten sollen realistische Erwartungen von dem jeweiligen Studiengang und dem Studienort erweckt werden. Diese Zeit halten wir für notwendig, aber auch ausreichend, um nach einer entbehrungsreichen Zeit zum 1,1-Abitur mit gleichzeitigem Französisch-Preis und einer Auszeichnung bei „Jugend musiziert“ die weitere Marschroute (ja, so sollte sie exakt heißen) abzustecken, sofern das nicht andere Rekrüter schon für unsere Exzellenzkandidaten getan haben.

Aber ehrlich gesagt ist es uns auch relativ egal, ob sie nun Pharmazie, Jura oder Volkswirtschaft studieren. Sie haben jeweils gezeigt, dass sie Dinge durchzuziehen vermögen, ohne sich groß über den Sinn und Zweck Gedanken zu machen (daher machen sie ja das OSA). Hauptsache, diese Personen kommen zu uns und gehen nicht etwa an andere (selbst ernannte) Exzellenzorte wie Heidelberg.

Und daher sei es den Freiburger OSAs gestattet, auch ein paar positive Worte über unseren Standort zu verlieren: Wer cool ist oder sein will, kommt hierher. Wer Selbstzweifel hat und bereits hier wohnt, kann sich auch auf diese Weise aufbauen. Hinweise darauf, dass in Hannover gescheiterte Fußballprofis überwiegend „unter dem Strich“ agierende Postillen tagelang dominieren, der Nachbar nach zwei Wochen mehr über Sie in Erfahrung gebracht hat, als Ihre Freundin oder Ihr Freund jemals wissen wird oder will, es keine Spätvorstellungen im Kino gibt und der Mitteilungsdrang der Kinobesucher auch während der Veranstaltung so groß ist, dass Sie den Film besser schon vorher kennen sollten, werden Sie vergeblich finden. – Wir sehen uns dann im Schneerot.

VI. 100 Meister-Netzwerke

< XING >

Was für ein Name: Der Chinese unter den Lesern weiß, dass es also „klappt“ oder „funktioniert“, während der English-Speaker, also jeder von uns, in XING die Abkürzung für Crossing sieht. Der sympathische Bambi-Burda ist Hauptaktionär von Cinco Kapital GmbH und lässt Sie grübeln, warum Sie da nicht auch schon längst eingestiegen sind.

Immerhin sind Sie ja Premium-Mitglied und damit in der Lage, Nachrichten an andere XING-Mitglieder zu versenden, während die Basis, die Plebs gleichsam, nur demütig auf Nachrichten anderer warten kann. Sie wollen zudem (rein informatorisch) wissen, welche anderen Mitglieder Ihre Seite aufgerufen haben. Auch möchten Sie erfahren, welche der eigenen Kontakte innerhalb der letzten zwei Monate eine Änderung ihrer beruflichen Position zu verzeichnen haben, hoffentlich zum Negativen hin.

Derzeit werden die Systemsprachen Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Niederländisch, Schwedisch, Finnisch, Chinesisch, Japanisch,

Koreanisch, Russisch, Polnisch, Ungarisch und Türkisch unterstützt, was Ihnen ebenso eine angemessene Kommunikation ermöglichen dürfte wie die 32.000 Diskussionsforen.

Gut gefällt uns die neue Funktion, die andere XING-Mitglieder anzeigt, die der Nutzer „kennen könnte“, vielleicht sogar müsste. Diese Liste entsteht automatisch durch einen Vergleich von Profilen anhand von Gemeinsamkeiten wie Beruf, Branche, Geschäftssitz usw. Daten- und Verbraucherschützer haben nicht nur hier das eine oder andere zu bemängeln. Wir haben uns aber bei den Xpert-Ambassadoren rückversichert. Es ist alles in Ordnung.

Erleben Sie die zahlreichen Features von XING in einer Guided Tour und werden Sie JETZT (erst mal) kostenloses Mitglied. Ich akzeptiere die AGB und die Datenschutzbedingungen der XING AG – ohne schuldhaftes Verzögern.

<http://www.xing.com/>

VII. Die Kategorie, die man nicht braucht

Die Zeitung am Sonntag muss man schon von A bis Z lesen, gleichsam aufsaugen. Und so widme ich mich auch der Werbezeile: Oswald – Taschendiebe aus gutem Hause –. Im Ergebnis halte ich es für eine gute Idee, auch in diesem Nischensegment Qualität anzubieten. Wie oft vermisst man am Ende eines Tages das eine oder andere – und wäre schon froh, wenn sich das gestohlene Gut, beispielsweise eine kleine Schatzschatulle, wenigstens in guten Händen befände. Rumänische Zigeuner- und Kinderbanden, die die örtlichen Gazetten in aller Regel dominieren, rechnen wir nicht dazu. Und gerade deshalb sind wir der Firma Oswald für ihr Engagement dankbar. – Bei einer späteren Zweidurchsicht ist plötzlich die Rede von „Terrassendielen aus gutem Hause“. Auch das heiße ich gut.

VIII. Das Beste zum Schluss

Die Stimmen werden immer lauter:

<http://tinyurl.com/3375sdh>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 2.7.2010

Roland Hefendehl

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Fax: +49 (0)761 / 203-2219

Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de

Netz: <http://www.strafrecht-online.org>